



Allgemeine Informationen zur Aufstellung von “Fliegenden Bauten”

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Vorgaben der „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten“ (FIBauR) in der Fassung vom 01.02.08. Es stellt einen Auszug dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständige Richtlinie ist auf der Internetseite Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (www.mil.brandenburg.de) zu finden.

Die Richtlinie gilt für Zelte ab 75 m², ausgenommen hiervon sind Camping- und Sanitätszelte.

Brandschutz

Die ungehinderte Anfahrt der Feuerwehr und ggf. die Umfahrt um das Zelt müssen möglich sein.

Zwischen Zelten und zwischen Zelten und Gebäuden müssen die Abstände nach § 28 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) eingehalten werden. Diese betragen in der Regel 15 m zu Gebäuden mit harter Bedachung. Wir empfehlen die Anordnung Fliegender Bauten frühzeitig mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle abzustimmen, um die individuellen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen zu können.

Folgende Vorschriften sind im Besonderen zu beachten:

- Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen schwerentflammbar sein. Für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen genügen normalentflammbare Baustoffe.
- Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren. Sie müssen leicht verschiebbar sein.
- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein. Sie dürfen nicht brennend abtropfen.
- Ausschmückungen aus Laub- oder Nadelholz (Pflanzen) müssen frisch oder mit einem geeigneten Mittel gegen Entflammen imprägniert sein.
- Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

Rettungswege

Zelte müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzte Ausgänge ins Freie haben. Von jedem Platz muss ein Ausgang in höchstens 30 m (Lauflinie) erreichbar sein.

Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m je 200 Personen, mindestens jedoch 1,20 m betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Räume über 100 m² müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge besitzen.

Bei Zelten mit mehr als 200 Besucherplätzen müssen die Türen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während des Betriebes von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Reißverschlüsse oder Seilschlaufen entsprechen nicht dieser Forderung. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

Beleuchtung

Bei Zelten mit mehr als 200 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung (nach VDE 100-718 und VDE 108-100) erforderlich. Die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche zu beleuchten.

Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Feuerlöscher

Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher sowie ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baus festzulegen.



Die Löschgeräte müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

Die Brandschutzdienststelle empfiehlt Wasser- oder Schaumlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 zu verwenden. In Bereichen mit Elektroverteilungen, Ton-/Lichtregieplätzen und vergleichbaren Anlagen empfehlen wir Kohlendioxidlöscher vorzusehen. Zur Bekämpfung von Bränden in Friteusen u. ä. ist ein Feuerlöscher für die Brandklasse F notwendig.

Hinweisschilder und -zeichen

Die notwendigen Ausgänge und Rettungswege müssen mit beleuchteten bzw. hinterleuchteten Rettungszeichen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (BGV A8) bzw. DIN 4844-2 gekennzeichnet sein. Rettungszeichenleuchten sind im Fluchtwegsverlauf über jeder im Notfall zu benutzenden Ausgangstür, an Kreuzungspunkten und bei Richtungsänderungen zu installieren und müssen von jeder Stelle eines Fluchtweges aus einsehbar sein.

In Abhängigkeit von der Sichtweite beträgt die erforderliche Schildergröße:

Sichtweite bis	Ausführung	Schildergröße
15 m	innenbeleuchtet / beleuchtet	74 x 148 mm / 148 x 297 mm
30 m	innenbeleuchtet / beleuchtet	148 x 297 mm / 297 x 594 mm

Rauchabzüge

Zelte mit mehr als 1.500 Personen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Querschnitt von 0,5 % ihrer Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes und an der Bedienstelle gekennzeichnet („Rauchabzug“) sein.

Beheizung (bei mehr als 200 Besucherplätzen)

Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden sind in Zelten unzulässig.

Elektrische Heizstrahler und Heizgebläse müssen unverrückbar befestigt sein und zu brennbaren Stoffen einen Abstand von 1 m, in Abstrahlrichtung einen Abstand von 3 m haben. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 °C liegt.

Sanitätsdienst und Sanitätsraum

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen ist in der Regel in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential ein ständiger Sanitätsdienst erforderlich. Zu den personellen, technischen und logistischen Notwendigkeiten ist das Einvernehmen mit dem beauftragten Sanitätsdienst und der Brandschutzdienststelle herzustellen.

Bei Zelten mit mehr als 3.000 Besuchern und bei Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besuchern ist zusätzlich ein Sanitätsraum erforderlich.

Brandsicherheitswache

Eine Brandsicherheitswache muss u. a. bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besuchern und Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen anwesend sein.

Die Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr Cottbus gestellt, sofern der Veranstalter über keine Werkfeuerwehr verfügt; sie ist durch den Veranstalter rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Stärke der Brandsicherheitswache wird durch die Brandschutzdienststelle festgelegt.

Betreiber

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter sachkundiger Vertreter muss während des Betriebes die Aufsicht führen und ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.